

## **Lesefassung des**

# **B E S C H L U S S E S**

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V  
in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023, geändert durch  
Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 648. Sitzung  
(schriftliche Beschlussfassung),**

**zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)**

**mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023**

---

### **Aufnahme eines neuen Anhang 7 zum EBM**

#### **7 Befristete Abrechnung zusätzlicher Stromkosten**

##### **1. Präambel**

Als Praxen im Sinne dieses Anhangs gelten die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztpraxen, ermächtigte Einrichtungen und Vertragspartner nach § 126 Abs. 3 SGB V i. V. m. § 127 SGB V, soweit eine eigene Betriebsstättennummer nach der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung nach § 75 Absatz 7 SGB V zur Vergabe der Arzt-, Betriebsstätten- sowie der Praxisnetznummern vergeben wurde, und die Leistungen gemäß Nr. 2 Absatz 1 abrechnen.

##### **2. Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Berechtigt zur Abrechnung zusätzlicher Stromkosten sind ausschließlich Vertragsärzte<sup>1</sup>, die Gebührenordnungspositionen des EBM aus mindestens einem der folgenden Abschnitte bzw. Unterabschnitte abrechnen:

- a) Unterabschnitt 25.3.2 (Hochvolttherapie),
- b) Abschnitt 34.3 (Computertomographie) und/oder Abschnitt 34.4 (Magnet-Resonanz-Tomographie),
- c) Abschnitt 40.14 (Leistungsbezogene Kostenpauschalen für Sach- und Dienstleistungen bei Behandlung mit renalen Ersatzverfahren und extrakorporalen Blutreinigungsverfahren).

---

<sup>1</sup> Definition des Vertragsarztes gemäß 1.1 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM

- (2) Sofern die zusätzlichen Stromkosten der Praxis gemäß Nr. 3 Absatz 7 einen Betrag von 500 Euro im Abrechnungsquartal unterschreiten, so hat die Praxis keinen Anspruch auf Erstattung zusätzlicher Stromkosten.

### **3. Bestimmung der zusätzlichen Stromkosten der Praxis**

- (1) Die Praxis gibt gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung eine Selbsterklärung zu den zusätzlichen Stromkosten gemäß der Anlage zu dieser Vereinbarung ab. Die Selbsterklärung ist für jedes Quartal, in dem zusätzliche Stromkosten geltend gemacht werden (Abrechnungsquartal *Q*), spätestens zum Ende des auf das Abrechnungsquartal folgenden Monats, abzugeben. Die Kassenärztliche Vereinigung kann für die Abgabe der Selbsterklärung für das 1. Quartal 2023 abweichend als Frist den 31. Mai 2023 festlegen. Nachweise zu den in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Angaben sind der Kassenärztlichen Vereinigung auf Anforderung vorzulegen.
- (2) Referenzpreis: Der Bewertungsausschuss legt als Referenzpreis einen Strompreis in Höhe von 29 Cent/kWh (inkl. Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich Umsatzsteuer) fest.
- (3) Stromverbrauch der Praxis: Grundlage für die Bestimmung der zusätzlichen Stromkosten stellt der Stromverbrauch der Praxis im Abrechnungsquartal dar. Dazu ist der Stromverbrauch des Abrechnungsquartals anzugeben. Sofern dies nicht möglich ist, kann abweichend als Grundlage der Stromverbrauch im Vor(-vor)jahr(-esquartal) der Praxis herangezogen werden. Kommt es aufgrund von besonderen Umständen zu Abweichungen gegenüber dem Vor(-vor)jahres(-quartals)verbrauch oder kann auch dieser aus besonderen Gründen nicht angegeben werden, so ist der Stromverbrauch sorgfältig zu schätzen.
- (4) Aktuelle Stromkosten der Praxis: Für das Abrechnungsquartal sind die Stromkosten der Praxis (inkl. Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich Umsatzsteuer) für diesen Zeitraum zugrunde zu legen. Dabei sind die Entlastungsbeträge gemäß §§ 5 bis 11 StromPBG zu berücksichtigen.
- (5) Berücksichtigung der auf andere Kostenträger entfallenden Stromkosten: Der Anteil der zusätzlichen Stromkosten, der durch die gesetzlichen Krankenversicherungen getragen wird, bestimmt sich auf Basis des Anteils der GKV-Einnahmen an den gesamten Einnahmen der Praxis aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit. Dabei werden die Nicht-GKV-Einnahmen der Praxis mit einem Faktor in Höhe von 0,44 multipliziert. In der Selbsterklärung sind die gesamten steuerrelevanten Einnahmen der Praxis aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit für das Jahr 2021 sowie die Einnahmen aus kassenärztlicher Tätigkeit für das Jahr 2021 anzugeben. Sofern die Einkommensteuererklärung bzw. Steuererklärung der Praxis für das Jahr 2021 noch nicht vorliegt oder es sich um eine Neupraxis handelt, können alternativ die Einnahmen des Jahres 2021, 2022 oder 2023 auf Basis von vorläufigen Angaben oder geschätzte Einnahmen mittels einer methodisch basierten Kalkulation verwendet werden.
- (6) Berücksichtigung von durch andere Stellen getragene Stromkosten: Sofern zusätzliche Stromkosten über die Entlastungsbeträge gemäß §§ 5 bis 11 StromPBG hinaus bereits von anderen Stellen erstattet werden, sind diese in Abzug zu bringen.

- (7) Die zusätzlichen Stromkosten der Praxis im Abrechnungsquartal bestimmen sich auf Basis der Größen aus den Absätzen 2 bis 6 unter Berücksichtigung eines Eigenanteils der Praxis in Höhe von 5 % wie folgt:

*zusätzliche Stromkosten<sub>Q</sub> in €*

$$\begin{aligned} &= \left( \text{Stromkosten}_Q \text{ in € [(4)]} - \text{Referenzpreis in } \frac{\text{€}}{\text{kWh}} [(2)] \right. \\ &\quad \times \text{Stromverbrauch}_Q \text{ in kWh [(3)]} \\ &\quad \left. - \text{Erstattungen durch andere Stellen}_Q [(6)] \right) \times \text{Anteil}_{GKV} \text{ in \% [(5)]} \\ &\quad \times (1 - \text{Eigenanteil in \% [(7)]) \end{aligned}$$

#### 4. Abrechnungsverfahren

- (1) Die Abrechnung der zusätzlichen Stromkosten gemäß Nr. 3 Absatz 7 erfolgt über die Kassenärztliche Vereinigung nach Maßgabe der Kassenärztlichen Vereinigung durch Zusetzung der Pseudo-Gebührenordnungsposition 88600 des EBM. Die Praxis gibt hierfür die Selbsterklärung gemäß der Anlage zu diesem Anhang bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung fristgerecht ab.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung erstellt quartalsweise eine Abrechnung der zusätzlichen Stromkosten aller Praxen in ihrem Bezirk. Die Aufteilung auf die zahlungspflichtigen Krankenkassen erfolgt anhand des Anteils der Häufigkeiten der in Nr. 2 Absatz 1 a) bis c) genannten Leistungen im Abrechnungsquartal. Die Beträge werden als Vorgang im Formblatt 3 ausgewiesen. Die Krankenkassen zahlen die auf sie entfallenden Beträge an die Kassenärztliche Vereinigung. Die Gesamtvertragspartner vereinbaren Näheres zu Nach- und Rückzahlungen gemäß Absatz 3 sowie gegebenenfalls weitere Regelungen zum Abrechnungsverfahren.
- (3) Für Praxen, die ihren Stromverbrauch gemäß Nr. 3 Absatz 3 Satz 2 nicht angeben können oder die für ihre Stromkosten gemäß Nr. 3 Absatz 4 angegeben haben, dass es sich um Abschlagszahlungen handelt, erfolgt eine Spitzabrechnung durch die Kassenärztliche Vereinigung. In diesen Fällen ist die Praxis verpflichtet, bis zum 31. März 2024 die (Jahresend-)Abrechnung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens für das Jahr 2023 oder im Falle von Abschlagszahlungen über die Betriebskostenvorauszahlungen an den Vermieter die Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2023 bei der Kassenärztlichen Vereinigung einzureichen. Ist es der Praxis bis zum 31. März 2024 nicht möglich die Unterlagen einzureichen, da die Abrechnung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens oder des Vermieters noch nicht vorliegt, so ist die Kassenärztliche Vereinigung bis zum 31. März 2024 darüber zu informieren. In diesen Fällen sind die Unterlagen bis spätestens zum 31. Dezember 2024 nachzureichen. Kommt die Praxis der Nachweispflicht nach Satz 2 und/oder Satz 4 nicht nach, ist die Kassenärztliche Vereinigung verpflichtet, das nach diesem Anhang ausgezahlte Honorar zurückzufordern.
- (4) Praxen, die im Jahr 2023 nach Nr. 3 Absatz 7 zusätzliche Stromkosten abrechnen, sind verpflichtet die rechnungsbegründenden Unterlagen bis zum 31. Dezember 2026 aufzubewahren. Die Kassenärztliche Vereinigung prüft für eine Stichprobe von 10 % der Praxen je Leistungsbereich die Nachweise zu den Anspruchsvoraussetzungen bzw. den Berechnungsgrundlagen zum 30. Juni 2024, mindestens jedoch drei Praxen. Für Praxen, die unter die Ausnahmeregelungen gemäß Nr. 4 Absatz 3 Satz 4 fallen, kann die Prüfung bis spätestens zum 31. März

2025 erfolgen. Daneben sind anlassbezogene Prüfungen durch die Kassenärztliche Vereinigung möglich. Dabei können beispielsweise Praxen mit besonders hohen zusätzlichen Stromkosten sowie (ab dem 2. Quartal 2023) Praxen mit starken Veränderungen gegenüber der Selbsterklärung des Vorquartals geprüft werden.

**Protokollnotizen:**

1. Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 31. Dezember 2023, ob eine Verlängerung der Regelungen dieses Beschlusses erforderlich ist.
2. Die auf der Grundlage dieses Beschlusses geleisteten Zahlungen der Krankenkassen sind nicht bei der Festlegung des Orientierungswertes gemäß § 87 Absatz 2e SGB V zu berücksichtigen, da die allgemeine Strompreisentwicklung bereits in der Regelung gemäß Nr. 3 Absatz 2 (Referenzpreis) abgebildet ist.
3. Der mit diesem Beschluss befristet in den EBM aufgenommene Anhang 7 ist nicht Bestandteil der EBM-Lesefassungen und der weiteren EBM-Veröffentlichungen, die durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung erstellt werden und wird ausschließlich im Deutschen Ärzteblatt sowie auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses veröffentlicht.

**Anlage zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung zur Aufnahme eines neuen Anhang 7 zum EBM (befristete Abrechnung zusätzlicher Stromkosten):**

**Selbsterklärung zu den zusätzlichen Stromkosten der Praxis**

im Abrechnungsquartal \_\_\_\_\_

- zur Vorlage bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung -

Praxis: \_\_\_\_\_

BSNR: \_\_\_\_\_

Anschrift der Praxis: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Praxisinhaber bzw. vertretungsberechtigte Person (Name, Vorname):

\_\_\_\_\_

**Hiermit erkläre ich/erklären wir nachfolgende Angaben zu meinen/unseren zusätzlichen Stromkosten<sup>2</sup>:**

Anspruchsvoraussetzung (Nr. 2 Absatz 1)

Ich/wir habe/n Leistungen aus folgenden Leistungsbereichen des EBM durchgeführt und in diesem Quartal abgerechnet (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Gebührenordnungspositionen 25316 und/oder 25321,
- Gebührenordnungspositionen 34310, 34311, 34320 bis 34322, 34330, 34340 bis 34342, 34350 und/oder 34351,
- Gebührenordnungspositionen 34410, 34411, 34420 bis 34422, 34430, 34431, 34440 bis 34442, 34450, 34451, 34470, 34475, 34480, 34485, 34486, 34489 und/oder 34490,

---

<sup>2</sup> Alle in Klammern aufgeführten Verweise beziehen sich auf die Regelungen des Anhangs 7 EBM zur befristeten Abrechnung zusätzlicher Stromkosten

- Gebührenordnungspositionen 40815, 40818 und/oder 40823 bis 40828.

(1) Aktueller Stromverbrauch der Praxis (Nr. 3 Absatz 3):

Ich/wir habe/n im Abrechnungsquartal folgenden Stromverbrauch:

\_\_\_\_\_ kWh [1]

oder

Zählerstand am ersten Tag des Abrechnungsquartals: \_\_\_\_\_ kWh

Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsquartals: \_\_\_\_\_ kWh

*Hinweis: Sofern Sie im Abrechnungsquartal auf Grundlage einer Verbrauchsprognose Abschläge für den Strom bezahlen, geben Sie bitte jeweils den Zählerstand am ersten und am letzten Tag des Abrechnungsquartals an.*

*Nur sofern der aktuelle Stromverbrauch nicht angegeben werden kann:*

Ich/wir hatte/n im Vor(-vor)jahr(-esquartal) folgenden Stromverbrauch (Nr. 3 Absatz 3 Satz 3):

*Hinweis: Bitte geben Sie an, auf welches Quartal und welches Jahr sich der Wert bezieht.*

\_\_\_\_\_ kWh [1]       Quartal: \_\_\_\_\_  
 Jahr: \_\_\_\_\_

*Nur sofern der Stromverbrauch geschätzt werden muss:*

Ich/wir schätzen folgenden Stromverbrauch (Nr. 3 Absatz 3 Satz 4):

\_\_\_\_\_ kWh [1]       Quartal  
 Jahr

*Nur sofern Sie in einer Praxisgemeinschaft tätig sind:*

*Hinweis: Im Fall einer Praxisgemeinschaft, deren Praxisinhaber unter verschiedenen Betriebsstättennummern (BSNR) abrechnen, ist der Stromverbrauch der Praxis anteilig anzugeben.*

- Es handelt sich um einen anteiligen Stromverbrauch im Rahmen einer Praxisgemeinschaft (bitte ankreuzen, falls zutreffend).

Geben Sie bitte die BSNR Ihres/Ihrer Kooperationspartner(s) an:

BSNR: \_\_\_\_\_

BSNR: \_\_\_\_\_

BSNR: \_\_\_\_\_

(2) Stromkosten der Praxis (Nr. 3 Absatz 4)

Meine/Unsere Stromkosten für das Abrechnungsquartal betragen nach Berücksichtigung der Entlastungsbeträge gemäß §§ 5 bis 11 StromPBG (Angabe inkl. Netzentgelte, Messstellenentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile einschließlich Umsatzsteuer):

\_\_\_\_\_ € [2]

- Es handelt sich um Abschlagszahlungen an den Energieversorger oder um Abschlagszahlungen im Rahmen von Betriebskostenvorauszahlungen an den Vermieter (bitte ankreuzen, falls zutreffend).

*Hinweis: Im Fall einer Praxisgemeinschaft, deren Praxisinhaber unter verschiedenen Betriebsstättennummern (BSNR) abrechnen, sind die Stromkosten der Praxis anteilig anzugeben.*

(3) Berücksichtigung der auf andere Kostenträger entfallenden Stromkosten (Nr. 3 Absatz 5):

Meine/unsere steuerrelevanten GKV-Einnahmen der Praxis im Jahr 2021/2022/2023 betragen<sup>3</sup>:

*Hinweis: Geben Sie bitte den Zeitraum an, indem Sie Monate und Jahr benennen (Beispiel: Januar bis Dezember 2021).*

\_\_\_\_\_ € [3.1].      Zeitraum: \_\_\_\_\_

---

<sup>3</sup> GKV-Einnahmen sind Einnahmen aus kassenärztlicher Tätigkeit. Bitte entnehmen Sie den Betrag für das Jahr 2021 Ihrer Einkommensteuererklärung bzw. der Steuererklärung Ihrer Praxis oder verwenden Sie im Ausnahmefall nach Nr. 3 Absatz 5 Satz 4 alternativ vorläufige oder geschätzte Werte des Jahres 2021 oder 2022 oder 2023 und geben Sie den Betrag ohne Nachkommastellen an.

Meine/unsere steuerrelevanten Gesamteinnahmen der Praxis im Jahr 2021/2022/2023 betragen<sup>4</sup>:

*Hinweis: Geben Sie bitte den Zeitraum an, indem Sie Monate und Jahr benennen (Beispiel: Januar bis Dezember 2021).*

\_\_\_\_\_ € [3.2].      Zeitraum: \_\_\_\_\_

- Es handelt sich um eine Schätzung auf Basis einer methodisch basierten Kalkulation (z. B. Businessplan, Unterlagen aus Kreditbeantragung, etc.), da keine Einnahmen für das Jahr 2021/2022 vorliegen.

Berechnung des GKV-Anteils mit den vorstehenden Angaben:

$$\frac{\text{_____ € [3.1]}}{0,44 \times \left( \text{_____ € [3.2]} - \text{_____ € [3.1]} \right) + \text{_____ € [3.1]}} = \text{_____ \% [3]}$$

$$\frac{\text{Einnahmen}_{GKV} [3.1]}{0,44^5 \times \left( \text{Einnahmen}_{gesamt} [3.2] - \text{Einnahmen}_{GKV} [3.1] \right) + \text{Einnahmen}_{GKV} [3.1]} = \text{Anteil}_{GKV} [3]$$

(4) Durch andere Stellen erstattete Stromkosten (Nr. 3 Absatz 6): Zutreffendes bitte ankreuzen

- Im Abrechnungsquartal gab es keine Kostenübernahme von Stromkosten durch andere Stellen.
- Im Abrechnungsquartal gab es eine Kostenübernahme von Stromkosten durch andere Stellen und zwar in Höhe von

\_\_\_\_\_ € [4].

---

<sup>4</sup> Gesamteinnahmen ist die Summe aus kassenärztlicher, privatärztlicher und sonstiger selbständiger ärztlicher Tätigkeit. Bitte entnehmen Sie den Betrag für das Jahr 2021 Ihrer Einkommensteuererklärung bzw. der Steuererklärung Ihrer Praxis oder verwenden Sie im Ausnahmefall nach Nr. 3 Absatz 5 Satz 4 alternativ vorläufige oder geschätzte Werte des Jahres 2021 oder 2022 oder 2023 und geben Sie den Betrag ohne Nachkommastellen an.

<sup>5</sup> Die Einnahmen aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung werden zur Bestimmung des GKV-Anteils mit dem Faktor 0,44 multipliziert.



**Berechnung der zusätzlichen Stromkosten gemäß Nr. 3 Absatz 7:**

Die zusätzlichen Stromkosten meiner/unserer Praxis bestimmen sich gemäß den vorstehenden Angaben wie folgt:

$$\left( \text{_____} \text{ € [2]} - 0,29 \frac{\text{€}}{\text{kWh}} \times \text{_____} \text{ kWh [1]} - \text{_____} \text{ € [4]} \right) \times \text{_____} \% [3] \times 0,95$$
$$= \text{_____} \text{ €}$$

$$\begin{aligned} & (\text{Stromkosten}_Q [2] - \text{Referenzpreis} \times \text{Stromverbrauch}_Q [1] \\ & \quad - \text{Erstattungen durch andere Stellen}_Q [4]) \times \text{Anteil}_{GKV} [3] \\ & \quad \times (1 - \text{Eigenanteil}) = \text{zusätzliche Stromkosten}_Q \end{aligned}$$

### **Verpflichtung und Datenschutzhinweise:**

Es ist bekannt, dass die Erstattung zusätzlicher Stromkosten gemäß Anhang 7 Nr. 4 Absatz 3 und 4 EBM zur befristeten Abrechnung zusätzlicher Stromkosten unter Prüfungsvorbehalt erfolgt.

Die Richtigkeit der vorliegenden Angaben wird versichert und jede Änderung daran der Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich mitgeteilt.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Kassenärztliche Vereinigung [Name der Kassenärztlichen Vereinigung]. Wir erheben die hier angegebenen Daten auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben c, e Datenschutz-Grundverordnung, i. V. m. dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung zur Aufnahme eines Anhang 7 EBM (befristete Abrechnung zusätzlicher Stromkosten). Zweck der Datenverarbeitung ist die Berechnung und Erstattung der zusätzlichen Stromkosten im Rahmen unseres Sicherstellungs- und Vergütungsauftrags. Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Webseite: [Webadresse].

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der oben gemachten Angaben versichert.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Praxisinhaber bzw. vertretungsberechtigte Person)

### **Einverständniserklärung:**

Das Einverständnis darüber, dass die Kassenärztliche Vereinigung [Name der Kassenärztlichen Vereinigung] die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach Anhang 7 Nr. 2 und 3 EBM zur befristeten Abrechnung zusätzlicher Stromkosten daraufhin überprüfen kann, ob sie den Bestimmungen des Anhangs 7 EBM entsprechen, wird erklärt. Die Erstattung der zusätzlichen Stromkosten wird nur gewährt, wenn der Vertragsarzt/die Praxis sein/ihr Einverständnis zur Durchführung einer solchen Prüfung gemäß Nr. 4 Absatz 4 des Beschlusses des Bewertungsausschusses erklärt.

Mit der Unterschrift wird das Einverständnis erklärt.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Praxisinhaber bzw. vertretungsberechtigte Person)

Bitte geben Sie für Rückfragen Ihre Kontaktdaten an:

Telefon: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_